

# Infoblatt - mod. UE

Sonntag, den 13.12.2009

Die Tatsache der anhaltend hohen Abmahnzahlen im Jahr 2009 hat deutlich herausgestellt, dass die Masse der Abgemahnten, die sich für die Vorgehensweise des Nichtzahlens entschieden haben, einfach mit den Formulierungen in der so genannten "mod. UE" hoffnungslos überfordert sind. Natürlich wird dieser Tatsache auch Verständnis entgegengebracht, denn viele der "Älteren" vergessen einfach, dass sie anfänglich nach der Abmahnung genauso hilflos waren. Aber Fehler wie diese hier können für den Abgemahnten einfach sehr teuer werden:

- ⇒ der Mustertext wird 1:1 übernommen und die Mustereinträge für Rechteinhaber oder Datei werden nicht der persönlichen Situation angepasst;
- ⇒ der Rechteinhaber wird nicht benannt;
- ⇒ Titel werden hinzugefügt, obwohl der abmahrende Rechteinhaber diese nicht abmahnt, noch innehat;
- ⇒ die mod. UE wird zu weit bzw. zu eng gefasst;
- ⇒ Passagen werden einfach gestrichen und eigene "scharfsinnige" Formulierungen dafür hinzugefügt;
- ⇒ Wir sharen unbekümmert weiter, wenn eine neue Abmahnung kommt, geben wir einfach die mod. UE wieder erneut ab;
- ⇒ eine Person X wird als vermeintlicher wahrer Täter benannt usw.

Viele Fehler oder nicht korrekte Formulierungen können aber die rechtliche Verbindlichkeit der mod. UE gefährden, es kann also dennoch eine EV erwirkt werden; bei weiterem unbekümmerten Filesharing steigt das Risiko einer Klage aus dem Vertragsstrafe-Versprechen heraus. Aus diesem Grund werden nachfolgend die wichtigsten Informationen für den Abgemahnten zusammengefasst.

## 1. Klarmachen der persönlichen Situation:

Wichtigster Bestandteil einer Abmahnung wegen eines Verstoßes gegen das Urheberrecht ist die Aufforderung zur Abgabe einer so genannten strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung.

In die Alltagssprache übersetzt: Der verletzte Rechteinhaber möchte aufgrund seinem Status quo, von dem Verletzer (Anschlussinhaber) eine schriftliche Erklärung darüber, dass er eine bestimmte rechtswidrige Handlung künftig unterlässt. Damit er aber diese Erklärung nicht vergisst, muss er versprechen, dass im Wiederholungsfall eine empfindliche Vertragsstrafe auf ihn zukommt. Die Ausräumung der Wiederholungsgefahr ist dabei das Wichtigste, denn nach ständiger Rechtsprechung wird dies nach erstmaliger Verletzung generell vermutet. Motto: Wer es einmal tut, der tut es wieder.

In der Regel liegt dem Abmahnschreiben ein vorformulierter Entwurf, einer strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bei. Dieser muss aber als eine Art Serviceleistung des Abmahners aufgefasst werden. Die Wirksamkeit der Abmahnung wäre also nicht beeinträchtigt, wenn sie keinen Entwurf einer Unterlassungserklärung enthielte.

**Aber Vorsicht!** Niemals sollte man den dem Abmahnschreiben Entwurf, der beigelegten strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung verwenden, auch nicht nach der Streichung bestimmter Passagen. In diesem Entwurf sind immer ein Schuldeingeständnis, eine Zahlungsverpflichtung und andere juristische Gefährlichkeiten versteckt. Warum? Wenn ich die Zahlung des Schadenersatzes bzw. Pauschalbetrages verspreche, beziehe ich mich auf eine konkrete vergangene Handlung.

## Grundlagen

- ⇒ Der Abgemahnte muss auf das Schreiben mit der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung reagieren. Warum? Weil es der einzige Weg ist, gegenüber dem verletzten Rechteinhaber die Wiederholungsgefahr auszuräumen und gleichzeitig einer einstweiligen Verfügung (EV) oder teuren Unterlassungsklage entgegenzuwirken;
- ⇒ Niemals den beigelegten Entwurf, der strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung verwenden, sondern immer nur eine abgeänderte, die so genannte mod. UE;
- ⇒ Unsere mod. UE ist strafbewehrt (Vertragsstrafeversprechen nach dem neuen Hamburger Brauch) und stellt absolut kein Schuldeingeständnis dar. Warum? Weil die Abgabe der mod. UE bedeutet, dass ich als Abgemahnter verspreche, eine gewisse Handlung - zukünftig - nicht vorzunehmen;
- ⇒ Für die korrekte Abfassung (Inhalt) einer Unterlassungserklärung ist grundsätzlich der Abgemahnte verantwortlich und nicht der Abmahner;
- ⇒ Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist die Beseitigung der Wiederholungsgefahr nicht von einer bestimmten Form, sondern nur vom Inhalt und der Ernstlichkeit einer Unterlassungsverpflichtungserklärung abhängig;
- ⇒ Wenn man als Abgemahnter der Auffassung ist, die mod. UE müsste weiter oder enger gefasst sein als der beigelegte Entwurf, dann lässt sich aus dieser Umformulierung - soweit sie denn korrekt erfolgte - kein Schuldeingeständnis ableiten.
- ⇒ Damit es zu einem rechtskräftigen Unterlassungsvertrag kommt, bedarf es einer Annahmeerklärung des Abmahners. Denn beim Versenden der mod. UE stellt sie erst einmal eine einseitige Willenserklärung, die aber auf jeden Fall einer EV entgegenwirkt.
- ⇒ Wenn von Abmahner keine schriftliche Annahmeerklärung vorliegt, wie: "Hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Unterlassungserklärung und teilen Ihnen mit, dass wir diese annehmen" (oder ähnlich), gilt sie als nicht angenommen.  
Ein Stillschweigen ist keine Zustimmung!  
Bei einer Nichtannahme der mod. UE liegen aber die Vorteile klar aufseiten des Abgemahnten:
  - a) dass unsere mod. UE kein Schuldeingeständnis, aber strafbewehrt ist, wird man wohl keinen Richter finden der eine EV erlässt;
  - b) es bleibt nur eine einseitige Willenserklärung. Im Wiederholungsfall, man lädt also zufällig die gleiche Datei noch mal und wird abgemahnt, wird keine Vertragsstrafe fällig.

- ⇒ Wenn man das Musterschreiben der mod. UE verwendet, darf nichts mehr gestrichen oder etwaige eigene Kommentare hinzugefügt werden. Die interessieren sowieso nicht den Abmahner. Das Einzige, was man erreicht:
- a) man gibt eine Schuld zu;
  - b) im ungünstigsten Fall, benennt den wahren Täter oder
  - c) es liest einfach niemand, da es nicht vom Interesse ist.

## 2. Klarmachen der eigenen Vorgehensweise

Hier muss man von der alten Reihenfolge ausgehen: wann, wer, wo, wie, was. Das Verfassen der mod. UE ist ein komplexer Prozess für einen Nichtjuristen. Hier kommt es auf jede Formulierung an, denn diese entscheidet letztendlich über eventuelle hohe Risiken für den eigenen Geldbeutel. Hier ist erst einmal auch ohne Bedeutung die Frage nach der Schuld oder der Unschuld, sondern nur die der Prüfpflicht.

### (1) Um welche konkrete Datei handelt es sich!

Hier werden die meisten Fehler getätigt. Denn in der Regel wird fälschlicherweise die namentliche Nennung der Log-Datei hinzugezogen. Die interessiert vordergründig nicht! Man muss von der Bezeichnung ausgehen, die im Entwurf der beigelegten strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung (UVE) angegeben ist.

z.B.

Log-Datei: The.Dome.52.Release CVVF.German.2-CD.Mod.rar  
Datei im Entwurf der UVE: Tonaufnahme "Cascada - Fever".

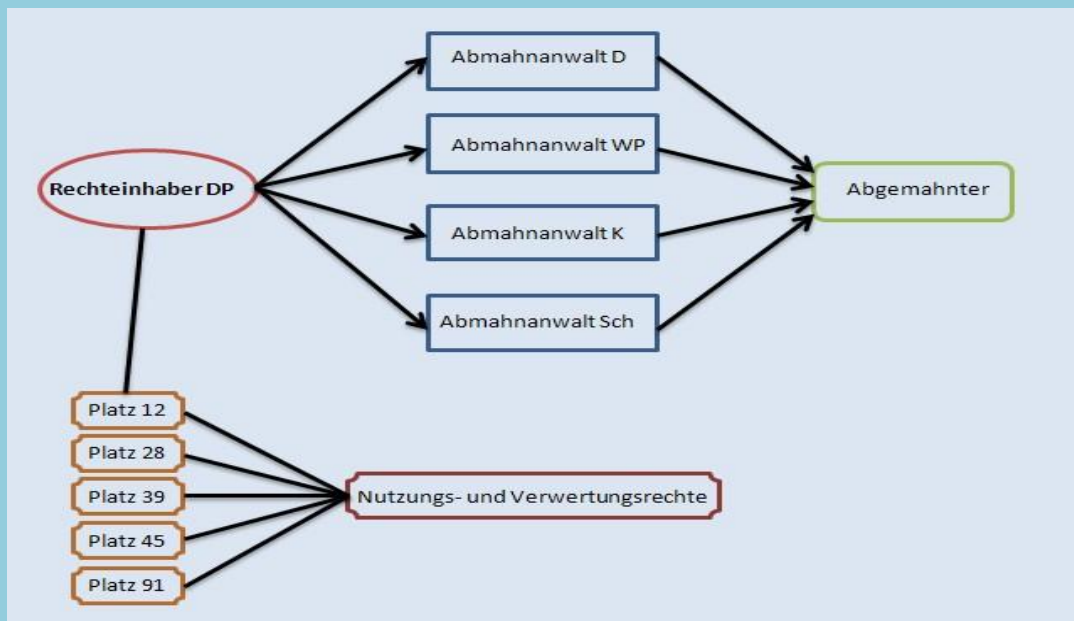
Dann geht es in der mod. UE um das Lied "Cascada - Fever" und nicht um den gesamten Sampler.

Tonaufnahme = Lied, Tonwerk = Album!

### (2) Muss ich die mod. UE erweitern?

Eine Erweiterung der mod. UE auf zusätzliche Titel ist durchaus sinnvoll, um Mehrfachabmahnungen entgegenzuwirken. Diejenigen, die das Argument - "man sollte keine schlafenden Hunde wecken" - anbringen vergessen, kein Richter wird aus einer Erklärung, die verspricht eine bestimmte zukünftige Handlung zu unterlassen, ein Schuldeingeständnis ableiten können. Ich glaube, dies gelingt nicht einmal den "Kölnern". Man darf die mod. UE nur nicht, zu ausufernd (aber trotzdem korrekt) verfassen.

z.B. Die Komplexität bei der Entscheidungsfindung, anhand einer fiktiven Abmahnung, hinsichtlich des Liedes Platz 28 aus dem Archiv Top-100 Singlecharts durch den Abmahnanwalt K.



Ich bin also für das Lied Platz 28, aus dem Container Top-100, von Abmahnanwalt Sch abgemahnt. Jetzt könnte ich die mod. UE hinsichtlich des Liedes Platz 28 verfassen - und gut wäre es. Aber wie man sieht, hat der Rechteinhaber, aber noch an Platz 12, 39, 45 und 91 die Rechte und könnte diese nachfolgend abmahnen.

Dabei kann er sich auch noch weiteren 3 anderen Abmahnanwälten bedienen. Das heißt, ich erweitere meine mod. UE - um Mehrfachabmahnungen entgegenzuwirken. Aber eben nur auf die entsprechenden Titel (natürlich mit Künstlernamen + Liednamen)!

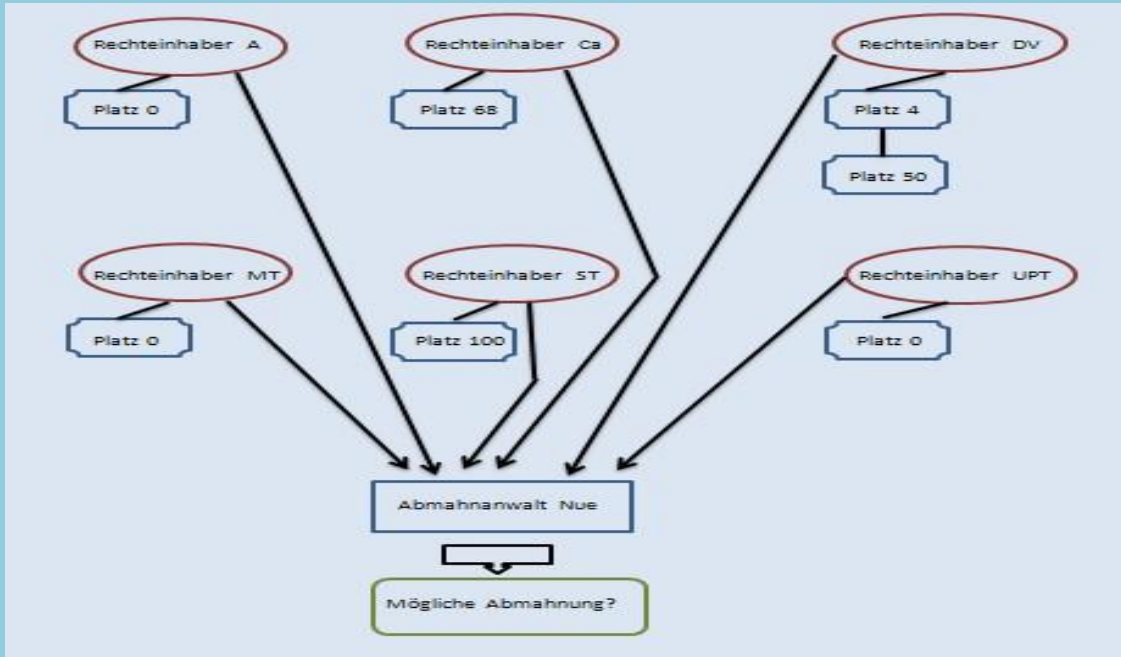
*"... zu unterlassen,*

*die geschützten Tonaufnahmen*

- 1. Platz 12*
- 2. Platz 28*
- 3. Platz 39*
- 4. Platz 45*
- 5. Platz 91*

*ganz oder Teile daraus, ohne Einwilligung der Unterlassungsgläubigerin öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen."*...

Jetzt gibt es aber noch eine andere Kanzlei, die im Auftrag von sechs anderen Rechteinhabern abmahnt, auch aus den Top-100 heraus.



Das heißt, wenn ich Sicherheit möchte, werde ich gegenüber jedem Rechteinhaber:

Ca - Platz 68

DV - Platz 4 + Platz 50

ST - Platz 100

eine vorbeugende (vorausseilende) mod. UE fertig machen und Versenden - natürlich brauch hier keine Abmahnung zu kommen. Wenn aber, habe ich einer Kostenpflichtigen entgegengewirkt. Die vorbeugende mod. UE geht aber nur an den jeweiligen Rechteinhaber (ohne Aktenzeichen, natürlich mit Künstlernamen und Liedtitel).

Man merkt wohl jetzt, es ist kein Kinderspiel. Zum Nachprüfen, was kann noch vom Rechteinhaber kommen, einfach hier nachschauen:

<http://abmahnwahn.homeip.net/> (Liste: Wer mahnt was ab?)

Papier und Stift hernehmen und nachschauen. Es ist eine Fleißarbeit, aber wer Sicherheit möchte und Geld sparen will - muss diese in Kauf nehmen.

### 3. Entscheidung

Die Abfassung der mod. UE (erweitert oder nicht), eventuell eine vorbeugende UE (muss aber jeder selbst für sich entscheiden) und Nichtzahlen.

Man kann alle Anschlussinhaber abmahnen, aber nicht alle verklagen!

Die mod. UE ist aber kein Freifahrtschein, noch schützt sie vor den Forderungen!

### Zusammenfassung

Jede Taktik, auch die blödsinnigste funktioniert, solange die Gegenseite keine gerichtlichen Schritte unternimmt. Unsere mod. UE ist auf das Minimale reduziert. Verändern Sie keine grundlegenden Aussagen. Es ist allein in Ihren und im Interesse Ihres Geldbeutels.

### Wenn sich jemand absolut nicht sicher ist:

1. Fachanwalt; wir empfehlen unseren rechtlichen Berater:

Rechtsanwalt Dr. Alexander Wachs



Osterstraße 116  
20259 Hamburg  
Telefon: +49 (0)40 411 88 15 70  
Fax: +49 (0)40 411 88 15 77  
Fax2: +49 (0)40 444 655 10  
Email: [info@dr-wachs.de](mailto:info@dr-wachs.de)  
Internet: <http://www.dr-wachs.de>

2. Verein gegen den Abmahnwahn e.V. ([Link](#))

oder

3. Man kann sich in den diversen Foren, bei den erfahrenen Usern - per PN oder Email - einen Tipp holen. Wer diese sind, merkt man sehr schnell. Offen wird niemand helfen, da es letztendlich, unerlaubte Rechtsberatung darstellen würde.



**Initiative Abmahnwahn-Dreipage**

Grundgase 03

96349 Steinwiesen

Tel: 09262 - 974217

Fax: 09262 - 974218

Email: [info@abmahnwahn-dreipage.de](mailto:info@abmahnwahn-dreipage.de)

Internet: <http://abmahnwahn-dreipage.de>

Autor: Steffen Heintsch

Korrektor: oro